



HVBG

HVBG-Info 17/1990 vom 26.07.1990, S. 1357 - 1365, DOK 376.3-3101:143.265/017

Rentenentziehung wegen wesentlicher Änderung der Verhältnisse gemäß § 48 Abs. 1 SGB X nach Ausheilung einer Virushepatitis - Urteil des Bayerischen LSG vom 24.10.1989 - L 3 U 243/87 - mit Folgeentscheidung in Form des BSG-Beschlusses vom 25.05.1990 - 2 BU 29/90

Rentenentziehung wegen wesentlicher Änderung der Verhältnisse gemäß § 48 Abs. 1 SGB X nach Ausheilung einer Virushepatitis; hier: Rechtskräftiges Urteil des Bayerischen LSG vom 24.10.1989 - L 3 U 243/87 - mit Folgeentscheidung in Form des BSG-Beschlusses vom 25.05.1990 - 2 BU 29/90 -

Zu beurteilen war vom Bayerischen LSG die Rechtmäßigkeit der Unfallrentenentziehung im Falle eines Medizinalassistenten, der in einer Universitätsklinik auf der hämatologisch-onkologischen Station tätig gewesen und hierbei mit einer akuten Serumhepatitis infiziert worden war. Der beklagte UV-Träger hatte die zunächst gewährte Verletztenrente nach einer MdE von 20 v.H. entzogen, nachdem neben einer Normalisierung der palpatorischen Befunde und der Blutsenkung sowie einer Besserung der Leistungsfähigkeit auch durch die über mehrere Jahre hinweg gleichbleibend normalen Leberwerte eine Stabilisierung des Leberprozesses und damit eine Abheilung dokumentiert war.

Entgegen der Vorinstanz hat das Bayerische LSG mit Urteil vom 24.10.1989 - L 3 U 243/87 - die Rentenentziehung für rechtmäßig befunden. Bei einem Vergleich des Zustandes der Berufskrankheit, wie er bei Erteilung des Dauerrente bewilligenden Bescheides im Jahre 1975 vorgelegen habe, und den entsprechenden Befunden im Zeitpunkt der Rentenentziehung sei eine wesentliche Änderung i.S. einer Besserung eingetreten. Besserungsmerkmale gegenüber 1975 seien insbesondere in einer Normalisierung der Blutsenkung und einer Besserung der Leistungsfähigkeit zu sehen. Seit der Begutachtung von 1975 sei die Hepatitis zwischenzeitlich abgeheilt und der Gesundheitszustand normalisiert. Auch wenn aufgrund nachträglich geänderter medizinischer Erkenntnisse zur Virus-Hepatitis bereits zur Feststellung des für die Gewährung der Dauerrente maßgeblichen Gutachtens aus dem Jahre 1975 aus heutiger Sicht von einer rentenberechtigenden MdE nicht mehr hätte ausgegangen werden dürfen, so sei die Rentenentziehung gleichwohl gerechtfertigt. Denn Änderungen i.S. des § 48 SGB X im medizinischen Bereich seien nicht nur objektiv nachweisbare Veränderungen im klinischen Bereich; vielmehr liege eine wesentliche Änderung auch dann vor, wenn nach Ablauf eines längeren Zeitraums feststehe, daß Rückfälle wahrscheinlich nicht mehr zu erwarten seien, mithin eine wesentlich Konsolidierung im Krankheitsverlauf eingetreten sei.

Das BSG hat mit Beschluß vom 25.05.1990 - 2 BU 29/90 - die Beschwerde des klagenden Versicherten gegen die Nichtzulassung der Revision als unzulässig verworfen.

